

Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Nobelstr. 18, 76275 Ettlingen

Frau Kerstin Fautz  
Gemeindeverwaltung Eggenstein- Leopoldshafen  
Bau- und Liegenschaftsamt  
Friedrichstr. 32

76344 Eggenstein- Leopoldshafen

Name Michael Schulz  
Bereich NGS-TKN  
Telefon 07243 3427-227  
Telefax 07243 3427-210  
E-Mail [m.schulz@netze-  
suedwest.de](mailto:m.schulz@netze-suedwest.de)  
Datum 14.04.2020  
Seite 1/2

### **Bebauungsplanverfahren „N5“ in Eggenstein-Leopoldshafen, Ortsteil Eggenstein**

Sehr geehrte Frau Fautz,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan.

Im Bereich Spöcker Weg u. Flst.1701 befindet sich eine Gasversorgungsleitung die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurde.

Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse:  
[Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de](mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de)

Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen welche Anlagen und Leitungen des Gasverteilnetzes tangieren, ist die:

Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSNS

Email: [TSN\\_Anschluss\\_Netzthemen@netze-suedwest.de](mailto:TSN_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de)

Tel. Nr : 07243/ 216-272

rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen,

um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der

geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

**Baumpflanzungen:** Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von **2,50 m** zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

Freundliche Grüße

Netze-Gesellschaft Südwest mbH



i. A. Michael Schulz